



Wichtige rechtliche Informationen

Stand: 20.06.2022

Bildungsgang	Berufliches Gymnasium Wirtschaft und Verwaltung (Wirtschaftsgymnasium)
Organisation und Dauer des Bildungsgangs (vgl. APO-BK Anlage D § 2 u. APO-BK Allg. Teil § 5)	Der Unterricht erfolgt in Vollzeitform und dauert drei Jahre und darf um höchstens ein Jahr überschritten werden. Er gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase.
Ziel des Bildungsgangs (vgl. APO-BK Anlage D § 1)	Das Berufliche Gymnasium vermittelt die allgemeine Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
Aufnahmevoraussetzungen (vgl. APO-BK Anlage D § 3)	<p>Voraussetzung für die <i>Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11</i> ist die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder die Berechtigung gemäß § 28 Absatz 3 Satz 3 APO-WbK.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, können unter Beibehaltung des Fachbereichs/fachlichen Schwerpunktes in die <i>Jahrgangsstufe 12</i> aufgenommen werden, wenn sie Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens im Umfang der Jahrgangsstufe 11 nachweisen.</p>
Versetzung in die Qualifikationsphase (vgl. APO-BK Anlage D § 5 u. APO-BK Allg. Teil § 10)	<p>Ein Schüler/Eine Schülerin wird versetzt, wenn er/sie die Leistungsanforderungen erfüllt. Dies trifft zu, „wenn die Leistungen am Ende [...] [der Einführungsphase] in allen Fächern mindestens ausreichend oder nur ‚ausreichend‘ oder nur in einem Fach mangelhaft sind.“</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe aufgenommen werden, erwerben mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).</p>
Nachprüfung bei Nichtversetzung (vgl. APO-BK Allg. Teil § 10)	„Die Schulleiterin/der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn im Falle der Verbesserung der Note in einem einzigen Fach von mangelhaft auf ausreichend die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.“ Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. In einem schriftlichen Fach erfolgt zusätzlich eine schriftliche Prüfung. „Die Nachprüfungen finden an den letzten beiden Sommerferientagen statt.“
Wiederholung in der Jahrgangsstufe 12 und 13 (vgl. APO-BK Anlage D § 7)	Wer in der Jahrgangsstufe 12 nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann und die Jahrgangsstufe 11 nicht wiederholt hat, kann auf Antrag bis



	<p>zum Ende der Jahrgangsstufe 12.1 in die Jahrgangsstufe 11 zurücktreten.</p> <p>Am Ende der Jahrgangsstufe 12.2 oder 13.1 kann auf Antrag zurücktreten, wer die Zulassung zu den Abiturprüfungen voraussichtlich nicht mehr erreicht, die Prüfung aber noch innerhalb der Höchstverweildauer ablegen kann.</p> <p>Wenn Defizite nicht mehr aufgeholt werden können, muss die Schülerin oder der Schüler zurücktreten.</p> <p>Das ist der Fall, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) in einem Pflichtkurs null Punkte erreicht wurden oderb) am Ende eines Schulhalbjahres in mehr als drei Leistungskursen weniger als 5 Punkte (einfache Gewichtung) erreicht wurden oderc) am Ende eines Schulhalbjahres mehr Kurse mit weniger als 5 Punkten in einfacher Gewichtung erreicht wurden, als die maximal zulässige Anzahl der Kurse mit Defiziten vorsieht oderd) auch bei Berücksichtigung aller zukünftig einbringbaren Kurse keine 200 Punkte im Block I erreichbar sind
Fachhochschulreife (vgl. APO-BK § 13a)	<p>Schülerinnen und Schülern, die in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurden und den Bildungsgang verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land NRW bescheinigt werden.</p> <p>Schülerinnen und Schülern, die den Bildungsgang nach der Jahrgangsstufe 12 oder der 13.1 oder 13.2 verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden, wenn in zwei aufeinander folgenden Halbjahren die Bedingungen gemäß § 13a Absatz 2 erfüllt wurden.</p>
Abiturprüfungsfächer (vgl. APO-BK Anlage D § 6)	<p>Die Abiturprüfungen finden in vier Fächern statt.</p> <p>Erstes und zweites Prüfungsfach sind die in den Anmerkungen zur Stundetafel festgelegten Fächer BWR und Englisch oder Deutsch.</p> <p>Das dritte und vierte Prüfungsfach legt die Schülerin/der Schüler zu Beginn der 13.1 fest. Dabei muss es sich um ein in der Stundetafel ausgewiesenes drittes (Mathematik, Englisch, Deutsch) oder viertes Prüfungsfach handeln, in dem seit Beginn der 12.1 Klausuren geschrieben wurden.</p>
Zulassung zur Abiturprüfung (vgl. APO-BK Anlage D § 15 u. § 16)	<p>Zugelassen zu den Abiturprüfungen werden Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht der Jahrgangsstufe 12 und 13 teilgenommen haben und die Bedingungen des § 15 (2) erfüllen.</p> <p>Nicht zugelassene Schülerinnen und Schüler nehmen, wenn die Höchstverweildauer noch nicht erreicht ist, vom dritten Tag nach Feststellung der Nichtzulassung an am Unterricht der 12.2 teil. Eine Neuwahl des dritten und vierten Abiturfaches ist möglich.</p>
Schriftliche Prüfung (vgl. APO-BK Anlage D § 14 u. § 17 u. § 18 u. § 19)	<p>Im ersten bis dritten Abiturfach ist von jedem Schüler und jeder Schülerin eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die von der obersten Schulbehörde landeseinheitlich gestellt wird. Die Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 13.2 unterrichtet hat, sowie einer zweiten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet.</p>



Mündliche Prüfung im 4. Fach (vgl. APO-BK Anlage D § 14 u. § 22)	Im vierten Abiturfach wird nach den Vorgaben zum Verfahren bei mündlichen Prüfungen gemäß APO-BK Anlage D § 22 geprüft.
Mündliche Prüfung im 1.-3. Fach (vgl. APO-BK Anlage D § 22 u. § 23 u. § 25)	Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach werden angesetzt, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß APO-BK § 25 nicht erfüllt sind. Wer nicht für das Bestehen der Abiturprüfungen mündlich geprüft wird, kann sich freiwillig zu mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach melden. Finden mündliche Prüfungen in mehreren Fächern statt, entscheidet der Prüfling über die Reihenfolge der Prüfungen. Das Endergebnis wird im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) gebildet.
Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife und Durchschnittsnote (vgl. APO-BK Anlage D § 25 u. § 26)	Die Gesamtqualifikation wird anhand APO-BK § 25 gebildet. Sollten diese Bedingungen erfüllt sein, erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.